

# Gegen die freie Wahl

Autor(en): **Vogt, Hans-Ueli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **92 (2017)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-731641>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gegen die freie Wahl

Am 27. September 2017 reichte der Zürcher Nationalrat und ETH-Rechtsprofessor Hans-Ueli Vogt eine Parlamentarische Initiative gegen die freie Wahl von Militär- und Zivildienst. Die Parlamentarische Initiative ist der stärkste parlamentarische Vorstoss überhaupt, sogar stärker als die Motion. Mit der Parlamentarischen Initiative wird das Parlament direkt gesetzgeberisch tätig, ohne Zwischenschaltung des Bundesrates.

Für eine sichere Schweiz mit einer starken Milizarmee. Der Vorstoss von NR Vogt im Wortlaut

«Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative ein, mit der die Bundesverfassung wie folgt geändert werden soll:

Art. 59 Militär- und Ersatzdienst

Abs. 1

Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten (Satz 1 wie bisher). Die Militärdienstpflicht sichert den Bestand der Armee, der nötig ist, damit diese ihre Aufgaben jederzeit wirksam erfüllen kann.

Die Militärdienstpflicht ist Ausdruck des Milizprinzips und der Verantwortung jedes Schweizer gegenüber Staat und Gesellschaft. Der Bund sorgt dafür, dass die Militärdienstpflicht rechtlich und tatsächlich durchgesetzt wird. Wirtschaft und Gesellschaft leisten ebenfalls ihren Beitrag.

Abs. 2

Unverändert

Abs. 2 bis

Wer den Militärdienst wegen eines ernsten und unüberwindbaren Konfliktes nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, leistet auf Gesuch hin zivilen Ersatzdienst. Es besteht kein freies Wahlrecht zugunsten des zivilen Ersatzdienstes.

## Begründung

Wir leben in einer Zeit grosser Unsicherheit, in Europa und auf der ganzen Welt. Neuartige Bedrohungen (Cyberangriffe, Terrorismus, soziale Konflikte) gefährden die Sicherheit.

Zudem steigt der Bedarf nach subsidiären Armee-Einsätzen (Unterstützung des Grenzwachtkorps und der Polizei, Einsatz bei Naturkatastrophen, Schutz bei Grossveranstaltungen). Damit die Armee ihre Aufgaben jederzeit wirksam erfüllen kann, braucht sie einen genügenden Bestand. Dem dient die Militärdienstpflicht,

die im Übrigen auch Ausdruck des Milizprinzips und der Verantwortung und Solidarität der Bürger gegenüber Staat und Gesellschaft ist.

Die mit der Weiterentwicklung der Armee beschlossene Struktur mit einem Sollbestand von 140 000 Personen reicht für eine effektive, autonome Verteidigung unseres Landes nicht aus. Die Armee braucht einen höheren Sollbestand.

Doch selbst die für den heutigen Bestand jährlich benötigten 18 000 Personen können nicht rekrutiert werden. Mehr als 6000 diensttaugliche Personen absolvieren jährlich Zivildienst.

Im Verhältnis zwischen Militär- und Zivildienst «besteht de facto eine Wahlfreiheit» (Korpskommandant Daniel Baumgartner, NZZ vom 22. Februar 2017). Dies, obwohl es in der Armee zahlreiche Funktionen für Personen gibt, die keine Waffe tragen können oder wollen (Funktionen in Stäben, im Sanitätsdienst usw.).

Der Grundsatz der Militärdienstpflicht aller Schweizer ist darum in der Verfassung zu verdeutlichen und wieder durchzusetzen. Dabei soll die Wirtschaft ihren Beitrag zur Vereinbarkeit von Militärdienstpflicht und Beruf leisten. ■



Archivbild

**Nationalrat Professor Hans-Ueli Vogt.  
Der Armee diente er als Oberleutnant.**



Bild: Schenker

Das Basler Infanteriebataillon 97 trainiert in der Ortskampfanlage des Gefechtsausbildungszentrums Ost in Walenstadt.